



Es wird durchgängig die männliche Form verwendet. Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes sind diese Bezeichnungen als nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten

# **Besuchskonzept**

in Verbindung mit der COVID-19 Pandemie

## **Fachpflegeeinrichtung Haus Dänischer Wohld**

*„Abstand ist heute ein Zeichen für Fürsorge“*  
Bundeskanzlerin A. Merkel am 18.03.2020

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
13.05.2020	13.05.2020	13.05.2020/ZQM	13.05.2020 /Nr.1	07.06.2020/ZQM	1 von 14



Änderung zur Vorversion in rot

## Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort .....	3
2	Risikobewertung .....	4
2.1	Abstands- und Hygienemaßnahmen .....	4
2.2	Umgang mit Angehörigen bei Besuchen .....	4
2.3	Persönliche Schutzausrüstung .....	5
2.4	Begleitung der Besucher/Besuchszeiten/Terminierung .....	6
2.5	Zusammenfassung der Risikobewertung:.....	7
3	Ausnahmen vom Betretungsverbot.....	8
4	Alternativen zur Kontaktaufnahme.....	8
5	Ausblick .....	9
6	Links.....	9
7	Anlagen .....	11
7.1	Informationsblatt für Besucher für stationäre Einrichtungen (Stand 12.05.2020; BPA e.V.).	11
7.2	Erfassungsbogen für Besuche .....	12
7.3	Besucherlisten.....	13
7.4	Ausstattung Besucherpavillon .....	13
7.5	Lage-, und Wegeplan Besucherpavillon .....	14

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
13.05.2020	13.05.2020	13.05.2020/ZQM	13.05.2020 /Nr.1	07.06.2020/ZQM	2 von 14



## 1 Vorwort

Liebe Angehörige,  
liebe Betreuer und Freunde der Einrichtung,

mit Datum 04.05.2020 haben wir vom Landkreis Rendsburg-Eckernförde die Anordnung erhalten, im Zuge der *Allgemeinverfügung über die Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde* vom 02.05.2020 ein Besuchskonzept zu erstellen. Über dieses Besuchskonzept soll sichergestellt werden, dass unserseits geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen für mögliche Ausnahmen vom seit dem 14.03.2020 behördlicherseits festgelegten Betretungs-, und Besuchsverbot unserer Einrichtung getroffen werden.

Dieser gesetzlichen Aufgabe kommen wir mit Vorlage dieses Konzeptes selbstverständlich gerne nach.

Lassen Sie uns aber bitte zunächst erläutern, warum wir uns insbesondere in diesem Zusammenhang und mit der Festlegung von „Ausnahmen“ des Betretungsverbotes von den politischen Akteuren, die diese Regelung zu verantworten und sich leider in keiner Weise mit uns oder unseren Trägerverbänden dazu abgestimmt haben, im Stich gelassen fühlen.

Die COVID – 19 Pandemie stellt alle öffentlichen und privaten Bereiche weltweit vor nie gekannte Herausforderungen und Probleme. Seit nunmehr Februar 2020 setzen wir alles daran, unsere lieben Bewohner, die zu der Bevölkerungsgruppe gehören die unseren höchsten Schutz benötigt, aber auch unsere Mitarbeiter vor einer COVID-19 Einschleppung in unsere Einrichtung zu bewahren. Dazu haben wir unter Einsatz all unserer Kräfte umgehend alle Empfehlungen und Vorgaben der Politik und Wissenschaft zum Schutze unserer Bewohner und Mitarbeiter umgesetzt und stehen dazu in engem Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt sowie der Heimaufsicht. Aus unserer Sicht hat hierbei insbesondere die sofortige Umsetzung des Betretungs-, und Besuchsverbotes von stationären Einrichtungen seit dem 14.03.2020 i.V.m. dem weitest gehenden Verzichts unserer Mitarbeiter auf persönliche Kontakte in ihrem persönlichen Umfeld dazu geführt, dass wir bis zum heutigen Tag von einem Ausbruch in unserer Einrichtung verschont geblieben sind.

Warum fühlen wir uns nun von der Politik im Stich gelassen?

Wir wissen um die Sorgen und Ängste von Ihnen um Ihre lieben Angehörigen in unserer Einrichtung. Wir wissen, dass Sie sie schmerzlich vermissen, die Worte, die Berührungen, das „da sein“ und die Fürsorge für Ihre Lieben. Gleichzeitig haben wir, nicht nur die moralische Verantwortung, einen höchstmöglichen Infektionsschutz für unsere Bewohner und unsere Mitarbeiter sicherzustellen. Wenn nun behördlicherseits die Entscheidung für Lockerungen bzw. Ausnahmen eines offiziell aber weiter geltenden Betretungsverbotes für Pflegeeinrichtung alleine in die Verantwortung der Einrichtungen gegeben werden, gleichzeitig aber alle anderen umfangreichen Verordnungen und Regelungen zum Infektionsschutz auf Landes-, bzw. Kreisebene aufrecht erhalten bleiben, dann drängt man uns sprichwörtlich „zwischen die Stühle“ und lässt uns mit unserer Entscheidung alleine. Entweder dahingehend, dass wir durch Lockerungen ggf. Auflagen des Infektionsschutzes nicht mehr einhalten können, oder dass wir Sie, aufgrund der strikten Aufrechterhaltung des Betretungsverbotes, gegen uns aufbringen.

Damit Sie Verständnis für unsere Entscheidung zu den geänderten Regelungen des Betretungs- und Besuchsverbotes vom 02.05.2020 haben und sie im besten Falle nachvollziehen können, haben wir das folgende Konzept für Sie geschrieben.

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
13.05.2020	13.05.2020	13.05.2020/ZQM	13.05.2020 /Nr.1	07.06.2020/ZQM	3 von 14



## 2 Risikobewertung

Im Besuchskonzept muss zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der pflegebedürftigen Menschen und gerade den in stationären Einrichtungen notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes eine fachliche und ethische Güter-, und Interessensabwägung mithilfe einer Risikobewertung getroffen werden.

Hierzu haben wir die „Handlungsempfehlungen für Mindestvorgaben für ein Besuchskonzept in Einrichtungen der Pflege“ vom Kreis Rendsburg Eckernförde vom 02.05.2020 einer internen Risikobewertung unterzogen, welche wir im Ergebnis im Folgenden vorstellen:

### 2.1 Abstands- und Hygienemaßnahmen

#### Empfehlung:

„Entsprechend der Größe der Einrichtung ist nur so vielen Besuchern der Zutritt des Hauses zu gewähren, wie eindeutig die Abstands-, und Hygienemaßnahmen sicher eingehalten werden können.“

#### Ergebnis der Risikobewertung:

In unserer Einrichtung leben nur Bewohner, die aufgrund ihrer Erkrankungen weder in der Lage sind, Hygienemaßnahmen noch die geltenden Abstandsregelungen zu verstehen und somit einzuhalten. Die Bewohner bewegen sich nach wie vor frei innerhalb der Einrichtung und im beschützenden Außenbereich. Aus diesem Grunde können wir nicht sicherstellen, dass Abstands-, und Hygienemaßnahmen von bzw. für Besucher eindeutig und sicher gewährleistet werden können. Eine dahingehende Freiheitseinschränkung unserer Bewohner kommt für uns selbstverständlich nicht infrage.

### 2.2 Umgang mit Angehörigen bei Besuchen

#### Empfehlung:

„Alle Besucher sind am Eingang der Einrichtung durch Einrichtungspersonal oder speziell geschulte freiwillig Engagierte schriftlich mit Kontaktdaten, Datum, Uhrzeit und Dauer des Besuchs zu registrieren, nach dem Gesundheitszustand und Kontakt mit Infizierten zu fragen sowie über Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen leicht verständlich aufzuklären (beispielsweise in Form eines Merkblattes) und auf deren Einhaltung zu verpflichten; alle Besucher bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen während des Aufenthaltes in der Einrichtung strikt eingehalten, und dass die Hinweise des Einrichtungspersonals bzgl. der Besuchsregelungen befolgt werden.“

#### Ergebnis der Risikobewertung:

Wir halten die Frage nach dem Gesundheitszustand von Angehörigen und deren Kontakt mit Infizierten **grundsätzlich** nicht vereinbar mit geltenden Datenschutz-, und Persönlichkeitsrechten. Darüber hinaus stellt uns die Einhaltung dieser Vorgabe vor zusätzliche personelle Herausforderungen.

**Aufgrund der hohen Nachfragen unserer Angehörigen und auf Drängen der Aufsichtsbehörden haben wir uns mit Wirkung zum 13.05.2020 zu folgender Besuchsregelung entschlossen:**

**Die Besucher werden nach telefonischer Terminvergabe in der Verwaltung mit Hilfe eines Erfassungsbogens registriert. Sie bestätigen die Richtigkeit der Angaben und erklären verbindlich, dass**

- sie in den zurückliegenden 14 Tagen wissentlich zu keinem nachweislich Covid-19-Infizierten Kontakt hatten**
- sich insgesamt gesund fühlen und keine Krankheitssymptome wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn haben**
- sie in die Besuchsregeln eingewiesen wurden und diese verstanden haben**
- sie sich während des Aufenthaltes an die Besuchsregeln halten und den Anweisungen des Personals folgen**

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
13.05.2020	13.05.2020	13.05.2020/ZQM	13.05.2020 /Nr.1	07.06.2020/ZQM	4 von 14



- sich mit der Erhebung, Speicherung und Auswertung der Daten zu Zwecken der Infektionsverfolgung im Rahmen der durch das SARS-CoV-2 verursachten Pandemie durch das Haus Dänischer Wohld einverstanden erklären. Ohne Zustimmung des Besuchers werden die Daten nicht an Dritte weitergegeben. Die Einwilligung ist zeitlich auf die Dauer der durch das SARS-CoV-2 Virus verursachten Pandemie begrenzt und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

### **Achtung:**

Die in diesem Konzept beschriebene Besuchsregelung gilt nur für Zeiträume, in denen es kein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt. Bei Auftreten von Infektionen kann die Besuchsmöglichkeit in Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt wieder eingeschränkt oder ausgesetzt werden.

Darüber hinaus gilt, dass nach Einzug eines Bewohners Besuche erst nach Ablauf von 14 Tagen möglich sind.

## **2.3 Persönliche Schutzausrüstung**

### Empfehlung:

„Besucher tragen während des gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung; zu diesem Zweck ist persönlicher Mund-Nasen-Schutz / (selbst gefertigte) Mund-Nasen-Bedeckung mitzubringen; selbstgefertigte Mund-Nasen-Bedeckungen erfüllen die Anforderungen des § 2 der Landesverordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen der Öffentlichkeit in Schleswig-Holstein (Mund-Nasen-Bedeckungsverordnung – MNB-VO) vom 24. April; die Einrichtungen kann im Eingangsbereich auch Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung stellen, sofern ausreichend Ressourcen vorhanden sind.“ (...)

„Bewohner tragen während der Besuchszeit eine Mund-Nasen-Bedeckung soweit es der Gesundheitszustand zulässt.“

### Ergebnis der Risikobewertung:

Mit größten finanziellen und organisatorischen Anstrengungen ist es uns bisher gelungen, die vom Robert-Koch-Institut empfohlene Schutzausrüstung für unsere Mitarbeiter weiterhin zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen. Die Regelungen zu selbstgefertigten Mund-Nasen Bedeckungen sind politisch aus einer Mangelsituation heraus getroffen worden, deren Wirksamkeit ist hinlänglich bestritten. Darüber hinaus können falsch angelegte oder nicht korrekt gereinigte und desinfizierte Masken ein Infektionsrisiko ggf. noch erhöhen. Demnach können wir leider zum einen nicht gestatten, dass eigene Mund und Nasenschutz Masken getragen werden. Zum anderen könnten wir aufgrund der weiterhin schwierigen Versorgungssituation nur für eine sehr geringe Anzahl von Besuchern persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen, keinesfalls aber für alle unsere Angehörigen/Besucher.

Darüber hinaus tolerieren unsere Bewohner nur im Einzelfall das Tragen eines Mund-, und Nasenmaske, so dass auch hier im Ergebnis ein höchst möglicher Infektionsschutz der Besucher durch uns als Einrichtung leider nicht sichergestellt werden kann.

Mit Wirkung zum 13.05.2020 wird folgende Regelung für Besucher eingeführt:

- Das Tragen eines „eigenen“ Mundschutzes ist während der Besuche untersagt. Dafür wird den Besuchern durch die Einrichtung ein geeigneter Mundschutz für die Dauer des Besuches

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
13.05.2020	13.05.2020	13.05.2020/ZQM	13.05.2020 /Nr.1	07.06.2020/ZQM	5 von 14



zur Verfügung gestellt, ebenso Händedesinfektionsmittel. Der Mundschutz ist nach dem Besuch zu werfen.

## 2.4 Begleitung der Besucher/Besuchszeiten/Terminierung

### Empfehlungen:

„Die Besuche sind auf eine Person (wenn erforderlich, z.B. aufgrund der physischen oder psychischen Verfasstheit der/des Besucher, maximal eine Begleitperson) zu beschränken.“

„Die Besuche sind jeweils terminlich mit der Einrichtung unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange **des Bewohners** zu vereinbaren; ohne telefonische Anmeldung darf eine Einrichtung nicht betreten werden.“

„Der definierte Besuchszeitraum darf max. 2 Stunden an einem Tag nicht überschreiten.“

„Um den größtmöglichen Schutz **der Bewohner** zu gewährleisten, sind die Besucher durch Einrichtungspersonal oder speziell geschulte freiwillig Engagierte zum sowie vom Besuchszimmer bzw. Bewohner zu begleiten.“

„Zum Schutz gegen Tröpfcheninfektion durch Besucher sind entweder in einem geeigneten Besuchsraum oder im Bewohnerzimmer bei Doppelbelegung transparente Schutzwände (empfohlene Größe 170 cm Höhe / 250 cm Breite) aufzustellen.“

### Ergebnis der Risikobewertung:

Diese Mindestanforderung beinhaltet aus unserer Sicht klar die Vorgabe, dass das ohnehin geltende Abstandsgebot im Sinne des Infektionsschutzes zusätzlich um eine Schutzwand zu erweitert ist. Dies bedeutet, dass unsere Angehörigen unsere Bewohner in jedem Fall nur sehen, nicht aber berühren dürften und umgekehrt. Wir gehen davon aus, dass dies bei den meisten unserer Bewohner kognitiv nicht umgesetzt werden kann und im schlimmsten Fall zu Angst und Resignation führen wird. Man fragt sich, was es schon mit gesunden Menschen macht, wenn sie in Schutzkleidung und Mundschutz in einen „Besuchsraum geführt“ werden, in welchem ihnen ihr lieber Angehöriger hinter einer Plexiglasscheibe gegenüber sitzt oder steht und den sie nicht berühren dürfen? Und wie sollen wir damit umgehen, wenn der Bewohner umarmen möchte? Sollen wir ihn davon abhalten? Mit welchen Mitteln? Werden dann aber nicht alle anderen Maßnahmen, die im Vorfeld getroffen werden müssen tatsächlich nicht ad absurdum geführt?

Da wir davon ausgehen, dass diese Situation aus o.g. Gründen die Mehrheit unsere Bewohner entgegen der eigentlich guten Absicht hinter der empfohlenen Besuchsregelung in eine in ihrer Ausprägung nicht abzuschätzende Stresssituation bringen wird, halten wir auch diese Mindestanforderung im Sinne des Wohlbefindens und des Schutzgedankens für unserer Bewohner für **schwer umsetzbar**.

Dennoch möchten wir auf vielfältigen Wunsch unserer Angehörigen und der zuständigen Behörden die entsprechende Besuchsmöglichkeit schaffen und haben somit mit Wirkung zum 13.05.2020 folgende Regelungen eingeführt:

- Die Besuche sind auf **ein und dieselbe Person** beschränkt (dauerhafte Besuchsperson)
- Ohne vorherige **telefonische Anmeldung/Terminvergabe** darf die Einrichtung nicht betreten werden
- Die telefonische Anmeldung kann in der Zeit von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 16 Uhr unter der Rufnummer 04346/415 300 erfolgen. Dies gilt auch für Termine an den Wochenenden.
- Die **Besuchszeiten** sind **täglich** in der Zeit von **10:30 Uhr bis 15:30 Uhr**
- Bis auf weiteres ist die Besuchszeit auf eine **halbe Stunde** begrenzt, um möglichst vielen Bewohnern den Besuch zu ermöglichen

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
13.05.2020	13.05.2020	13.05.2020/ZQM	13.05.2020 /Nr.1	07.06.2020/ZQM	6 von 14



**BESUCHSKONZEPT  
COVID-19  
HAUS DÄNISCHER WOHLD**

GELTUNGSBEREICH  
**PFLEGE**

QMH Nr. A1-1

- Besuche dürfen nur bei eigenen Angehörigen erfolgen. Der Besuch verschiedener Bewohner während des terminierten Besuchs ist nicht erlaubt
- Geschenke an Bewohner sind bis auf weiteres auf Empfehlung der Aufsichtsbehörden nur im Original verpacktem Zustand gestattet. Ausgenommen davon sind Blumensträuße/Gestecke.
- Die Besuche finden in einem eigens dafür errichteten **Pavillon** im eingefriedeten Garten der Einrichtung statt. Dieser erlaubt aufgrund seiner Abmessungen und der geltenden Vorschriften jeweils nur den Besuch von einem Angehörigen und einem Bewohner. Dazu haben wir uns auch im Sinne der Einhaltung einer größtmöglichen Privatsphäre entschieden. Der Pavillon ist mit einer transparenten Schutzwand vor Tröpfcheninfektionen ausgestattet.
- Zur Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern wurden Abgrenzungen und Markierungen geschaffen, die zu beachten sind.
- Sollte der Mindestabstand nicht eingehalten werden können oder sonstige Besuchsregelungen, kann der Besuch durch die Einrichtung vorzeitig beendet werden.
- Der Besucher meldet sich zu Beginn seines Aufenthalts in der Verwaltung, erhält eine Hygienebelehrung und einen Mundschutz und trägt die benötigten Daten in die entsprechenden Listen ein
- Vor-, und nach dem Besuch ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen
- Die Bewohner und die Besucher werden von einem Mitarbeiter zum Besucherpavillon begleitet. Unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygienevorschriften können sie sich dort mit Ihren Angehörigen unterhalten. Sollte der Bewohner während des Besuchs aufstehen und den Pavillon verlassen wollen, ist diesem Wunsch nach Selbstbestimmung Rechnung zu tragen
- Der Besucher wird am Ende des Besuchs von einem Mitarbeiter wieder hinausbegleitet. Ein eigenständiges Verlassen der Einrichtung ohne Abmeldung ist nicht gestattet, da die Einrichtung zur zeitnahen Desinfektion aller Kontaktflächen verpflichtet ist
- Es ist nicht gestattet, Bewohnerwäsche zum Zwecke der Reinigung durch Besucher mit nach Hause zu nehmen. Bewohnerwäsche wird derzeit ausschließlich in der Einrichtung gewaschen.

## 2.5 Zusammenfassung der Risikobewertung:

Aufgrund unserer internen Risikobewertung zu den o.g. Mindestvorgaben in Verbindung mit den Vorgaben zum Infektionsschutz aus der Allgemeinverfügung vom 02.05.2020 sowie den RKI Empfehlungen vom 17.04, 24.04. und 30.04.2020 und dem „Protection Plan“ des Landkreises Rendsburg-Eckernförde vom 27.03.2020 (Aufzählung der gesetzlichen Auflagen und Empfehlungen nicht abschließend) **kamen wir zunächst zu dem Ergebnis**, dass wir Ausnahmen des Betretungsverbot in unserer Einrichtung leider nicht über das Maß hinaus zulassen können, welche in der Allgemeinverfügung vom 02.05.2020 unter Punkt VI. ff. geregelt sind.

Unsere Bewohner gehören aufgrund ihrer Multimorbidität zur unbedingt zu schützenden Personengruppe unserer Gesellschaft. Die Tatsache, dass ein Großteil unsere Bewohner darüber hinaus kognitiv nicht in der Lage sind, Hygiene-, und Abstandsregelungen einzuhalten, macht es uns **so gut wie unmöglich**, hier eine Besuchsregelung zu schaffen, die für alle Beteiligten zufriedenstellend wäre. Bisher unerwähnt geblieben ist, dass unsere Bewohner aufgrund ihrer kognitiven Einschränkungen ohnehin größte Probleme im Umgang mit Personen in Schutzkleidung haben, da dadurch ihre Möglichkeit der Kommunikation über Augenkontakt und Mimik weitestgehend eingeschränkt ist. Unsere Mitarbeiter haben mittlerweile dazu einen guten Umgang gefunden. Wir befürchten aber, dass unsere Angehörigen die Reaktionen unserer Bewohner nur sehr schwer nachzuvollziehen könnten.

**Trotz unserer Befürchtungen haben wir uns nun auf vielfachen Wunsch unserer Angehörigen und auch auf Drängen der Aufsichtsbehörden letztlich dazu entschlossen, die Einrichtung in einem für**

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
13.05.2020	13.05.2020	13.05.2020/ZQM	13.05.2020 /Nr.1	07.06.2020/ZQM	7 von 14



uns noch zu vertretenden Maße, auch im Hinblick auf den Schutz unserer Bewohner und Mitarbeiter, eingeschränkt für Besuche zu öffnen.

Selbstverständlich werden wir diese Regelung entsprechend des aktuellen Infektionsgeschehens und der uns gemachten Auflagen zum Infektionsschutz hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung weiterhin regelmäßig überprüfen und anpassen.

**Bis dahin werden wir selbstverständlich weiterhin Alternativen zur Kontaktaufnahme zwischen unseren Angehörigen und Bewohnern anbieten sowie weiterhin im Einzelfall abzustimmenden Ausnahmen genehmigen können, wie im folgenden Kapitel beschrieben.**

### **3 Ausnahmen vom Betretungsverbot**

Die Ausnahmen vom Betretungsverbot vollstationärer Einrichtungen sind bisher in der Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 16.05. unter Punkt VI Abs. 4 ff. definiert (Therapeuten, Ärzte, Auszubildende, Handwerker, Lieferanten etc., für diese gelten ebenfalls Auflagen).

Weitere Ausnahmen darüber hinaus durften die Einrichtungen bisher nur unter strenger Prüfung im Einzelfall zulassen, sofern ein Besuch aus besonderen persönlichen Gründen (...) dringend geboten oder medizinisch und/oder sozial ethisch erforderlich ist (z.B. Sterbebegleitung, plötzliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes). Diese Regelung wollen wir unter Berücksichtigung der Empfehlungen vom 02.05.2020 und 16.05.2020 selbstverständlich beibehalten und wie folgt konkretisieren:

1. Ausnahmen vom Betretungsverbot (s. oben) sind im Vorfeld mit der Einrichtungsleitung oder der Pflegedienstleitung telefonisch abzustimmen und zu terminieren. Ohne telefonische Anmeldung darf die Einrichtung nicht betreten werden (Sterbebegleitung, akute Verschlechterung des Gesundheitszustands des Bewohners) – vgl. Punkt 2.4
2. Die Besuche sind nach Möglichkeit auf eine Person (wenn erforderlich, z.B. aufgrund der physischen oder psychischen Verfasstheit des Besuchers, maximal eine Begleitperson) zu beschränken
3. Besucher mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten
4. Der Besucher wird beim Betreten der Einrichtung mit Schutzkleidung versorgt und in deren Handhabung, sowie in die Hygiene-, und Verhaltensmaßnahmen eingewiesen (Händedesinfektion, Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette)
5. Der Besucher trägt sich in die ausliegenden Besucherlisten ein
6. Der Besucher wird von einem Mitarbeiter auf dem kürzesten/direkten Weg in das Bewohnerzimmer begleitet. Auch nur dort soll sich der Besucher während seines Besuches aufhalten.
7. Bei Doppelbelegung des Bewohnerzimmers ist der Besuch im Zimmer grundsätzlich jeweils für einen Bewohner im Einvernehmen mit dem jeweils anderen Bewohner unter Wahrung der Privatheit / Diskretion sowohl für die besuchte und besuchende Person anzustreben. Für eine ausreichende Belüftung ist zu sorgen.
8. Der Umgang mit mitgebrachten Geschenken ist aus unserer Sicht unproblematisch. Das Mitnehmen von Wäsche ist derzeit auszusetzen, bis auf weiteres wird die Wäsche, sofern möglich, vollständig in der Einrichtung gewaschen.

### **4 Alternativen zur Kontaktaufnahme**

Wie bereits in den vergangenen Wochen praktiziert versuchen wir auch weiterhin, unseren lieben Angehörigen trotz des bestehenden Betretungsverbotes Möglichkeiten zu bieten, unseren Bewohnern trotzdem nah zu sein und an deren Leben, soweit möglich, Anteil zu haben.

Zunächst einmal versuchen wir über regelmäßige Mailings über die aktuelle Situation in der Einrichtung im Allgemeinen zu informieren. Selbstverständlich werden unsere Angehörigen darüber hinaus

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
13.05.2020	13.05.2020	13.05.2020/ZQM	13.05.2020 /Nr.1	07.06.2020/ZQM	8 von 14



und wie bisher auch üblich, telefonisch informiert, sollte sich etwas am pflegerischen Zustand ihrer Bewohner verändern.

Der Kontakt über moderne Medien wie z.B. Videotelefonie über Whats App und Skype ist für unsere Bewohner aufgrund ihrer kognitiven Einschränkungen häufig leider nur bedingt möglich. Dennoch haben wir umgehend 3 Smartphones angeschafft, um auch diese Kommunikationswege für unsere Angehörigen anbieten zu können. Hier ist es in der Regel aber wichtig, dass vor einer entsprechenden Kontaktaufnahme via Whats App oder Skype zunächst der momentane Gemütszustand des Bewohners eingeschätzt wird, da es sonst zur Überforderung, Verunsicherung bis hin zu Ängsten kommen kann. Es hat sich in den letzten Wochen bewährt, wenn bei einer guten Tagesform des Bewohners und dem Wunsch nach Kontaktaufnahme per Video durch den Angehörigen die Videokonferenz durch unsere Mitarbeiter initiiert und unterstützt wird. So kann weitestgehend sichergestellt werden, dass eben keine Überforderung des Bewohners entsteht.

Über regelmäßige Mailings, u.a. zu besonderen Feiertagen (**Ostern, Pfingsten, Muttertag etc.**), stellen wir unseren Angehörigen u.a. Bilder von unseren Bewohnern zur Verfügung. Darüber hinaus stehen wir mit unseren Mitarbeitern der Pflege rund um die Uhr telefonisch für Fragen unserer Angehörigen zur Verfügung und versuchen, uns so viel Zeit wie möglich für diese Gespräche zu nehmen.

## 5 Ausblick

Die Auswirkungen der COVID-Pandemie werden uns alle für unabsehbare Zeit vor weitreichende Herausforderungen stellen, die von niemandem derzeit überblickt werden können. Wir haben und wir werden vor dem Hintergrund der zukünftigen Entwicklung und der daraus resultierenden politischen Entscheidungen alles in unserer Macht stehende tun, um den uns anvertrauten Bewohnern und unseren Mitarbeitern weiterhin bestmöglichen Schutz und Fürsorge zukommen zu lassen. Leider wird uns dieser Auftrag durch wenig bis nicht durchdachte Entscheidungen wie nun aktuell zum Besuchskonzept sehr schwer gemacht. Zum einen wird den Einrichtungen die Verantwortung zur Umsetzung der vielfältigsten Maßnahmen zum Infektionsschutz übertragen, gleichzeitig sollen aber Konzepte zu Besuchsregelungen aufgestellt werden, die die restriktiven Maßnahmen des Infektionsschutzes gleichzeitig ad absurdum führen. Wir können hier nur auf Ihr Verständnis für unsere Entscheidung und Ihre Geduld bauen. Denn es gilt:

*„Abstand ist heute ein Zeichen für Fürsorge“*

## 6 Links

Abschließend finden Sie hier einen Auszug der wichtigsten gesetzlichen Regelungen und wissenschaftlichen Empfehlungen, welche als Basis für unsere Überlegungen zu diesem Konzept und unserer Risikobewertung zu berücksichtigten waren. Es handelt sich hierbei nur um einen Auszug der Regelungen, u.a. wurden arbeitsschutzrechtliche Vorgaben hier nicht aufgeführt. Sofern gewünscht, können wir Ihnen diese Unterlagen gerne per Mail zur Verfügung stellen. Einen Link zur jeweils aktuellsten Version der Allgemeinverfügung des Landkreises Rendsburg Eckernförde finden Sie auch auf unserer Homepage:

- *Allgemeinverfügung über die Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 02.05.2020 mit den Handlungsempfehlungen als Mindestvorgabe für ein Besuchskonzept in Einrichtungen der Pflege, ebenfalls vom 02.05.2020*
- *RKI Empfehlungen zur Prävention und Management von COVID-19 in Alten und Pflegeeinrichtungen vom 17.04.2020, aktualisiert am 24.04.2020 und 30.04.2020*
- *„Protection-Plan“ zum Schutz vulnerabler Gruppen in Einrichtungen der Pflege nach dem SGB XI und Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX2 aus Anlass der Aus-*

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
13.05.2020	13.05.2020	13.05.2020/ZQM	13.05.2020 /Nr.1	07.06.2020/ZQM	9 von 14



**BESUCHSKONZEPT  
COVID-19  
HAUS DÄNISCHER WOHLD**

GELTUNGSBEREICH  
**PFLEGE**

QMH Nr. A1-1

*breitung des Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 vom 27.03.2020 des Landes Schleswig-Holstein*

- *KRINKO Empfehlungen zur Infektionsprävention im Rahmen der Pflege und Behandlung von Menschen mit übertragbaren Erkrankungen von 2015*

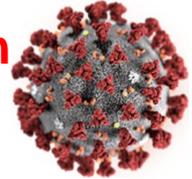
Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
13.05.2020	13.05.2020	13.05.2020/ZQM	13.05.2020 /Nr.1	07.06.2020/ZQM	10 von 14



## 7 Anlagen

### 7.1 Informationsblatt für Besucher für stationäre Einrichtungen (Stand 12.05.2020; Quelle BPA e.V.)

## Gemeinsam handeln, damit alle gesund bleiben



## Informationsblatt für Besucher\*innen von stationären Einrichtungen (Stand 12.05.2020)

Zum Schutz Ihrer Angehörigen, engsten Bezugspersonen, unserer Bewohner\*innen und Mitarbeiter\*innen bitten wir Sie herzlich, Folgendes zu beachten:

- Kommen Sie bitte alleine. Sollten Sie aufgrund gesundheitlicher Probleme Unterstützung benötigen, können Sie sich von einer Person begleiten lassen.
- Vereinbaren Sie bitte im Vorfeld telefonisch einen Besuchstermin. Sind Sie auf eine Begleitperson angewiesen, ist dies bei der Anmeldung anzugeben.
- **Achtung:** Bei Verdacht oder Erkrankung an COVID-19 oder wenn Sie oder Ihre Begleitperson an einer akuten Atemwegs- oder Fiebererkrankung, **dürfen Sie die Einrichtung in keinem Fall betreten.**
- Bei Ankunft in der Einrichtung werden Sie in die aktuell geltenden Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen eingewiesen, die während des Besuchs einzuhalten sind. Bitte desinfizieren Sie gründlich Ihre Hände bei Betreten und Verlassen der Einrichtung.
- Wir benötigen u.a. Angaben zur besuchten Person, zu Ihren Kontaktdaten und Ihrem Gesundheitszustand. Bitte füllen Sie den vorbereiteten Bogen aus.
- Bitte tragen Sie während Ihres gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung. Diese erhalten Sie von unseren Mitarbeitern.
- Bitte folgen Sie den Hinweisen des Personals
- Sie werden durch das Personal zum Angehörigen hin und zurück begleitet.
- Sprechen Sie uns an, wenn Sie Präsente mitbringen möchten.
- **Zu Ihrer Information:** Auch die Bewohner\*innen werden dazu angehalten während der Besuchszeit eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn es der Gesundheitszustand erlaubt.
- Haben Sie noch Fragen? Bitte wenden Sie sich im Vorfeld an die Ansprechperson der Einrichtung

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
13.05.2020	13.05.2020	13.05.2020/ZQM	13.05.2020 /Nr.1	07.06.2020/ZQM	11 von 14



**7.2 Erfassungsbogen für Besuche**

**Erfassungsbogen für Besuche in der Einrichtung  
Haus Dänischer Wohld**

**Persönliche Daten**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail\*: \_\_\_\_\_

**Angaben zum Besuch**

Besuchte Person: \_\_\_\_\_

Datum / Uhrzeit: \_\_\_\_\_

(Ankunft)

Uhrzeit: \_\_\_\_\_

(Verlassen der Einrichtung)

**Erklärung**

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben und erkläre verbindlich, dass

- ich in den zurückliegenden 14 Tage wissentlich zu keinem nachweislich Covid-19-Infizierten Kontakt hatte,
- ich mich insgesamt gesund fühle und keine Krankheitssymptome wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn habe,
- ich in die Besuchsregeln eingewiesen wurde und ich diese verstanden habe,
- ich mich während meines Aufenthaltes an die Besuchsregeln halte und die Anweisungen des Personals befolge,
- ich mit der Erhebung, Speicherung und Auswertung meiner Daten zu Zwecken der Infektionsverfolgung im Rahmen der durch das SARS-CoV-2 verursachten Pandemie durch die {Name der Einrichtung} einverstanden bin. Ohne meine Zustimmung werden meine Daten nicht an Dritte weitergegeben. Meine Einwilligung ist zeitlich auf die Dauer der durch das SARS-CoV-2 Virus verursachten Pandemie begrenzt und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift

\* freiwillige Angabe

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
13.05.2020	13.05.2020	13.05.2020/ZQM	13.05.2020 /Nr.1	07.06.2020/ZQM	12 von 14



### 7.3 Besucherlisten

Nachweisbogen zur Anwesenheit von Besuchern der Einrichtung in Verbindung mit der Corona Pandemie

Lfd Nr.	Name	Vorname	Telef.	Anschrift	E-Mail	besuchte Person	Grund des Besuches	Erläuterung über den Besuch Risikogebiete nach RKI innerhalb der letzten 14 Tage	Unterschrift
1									
2									
3									
4									
5									
6									

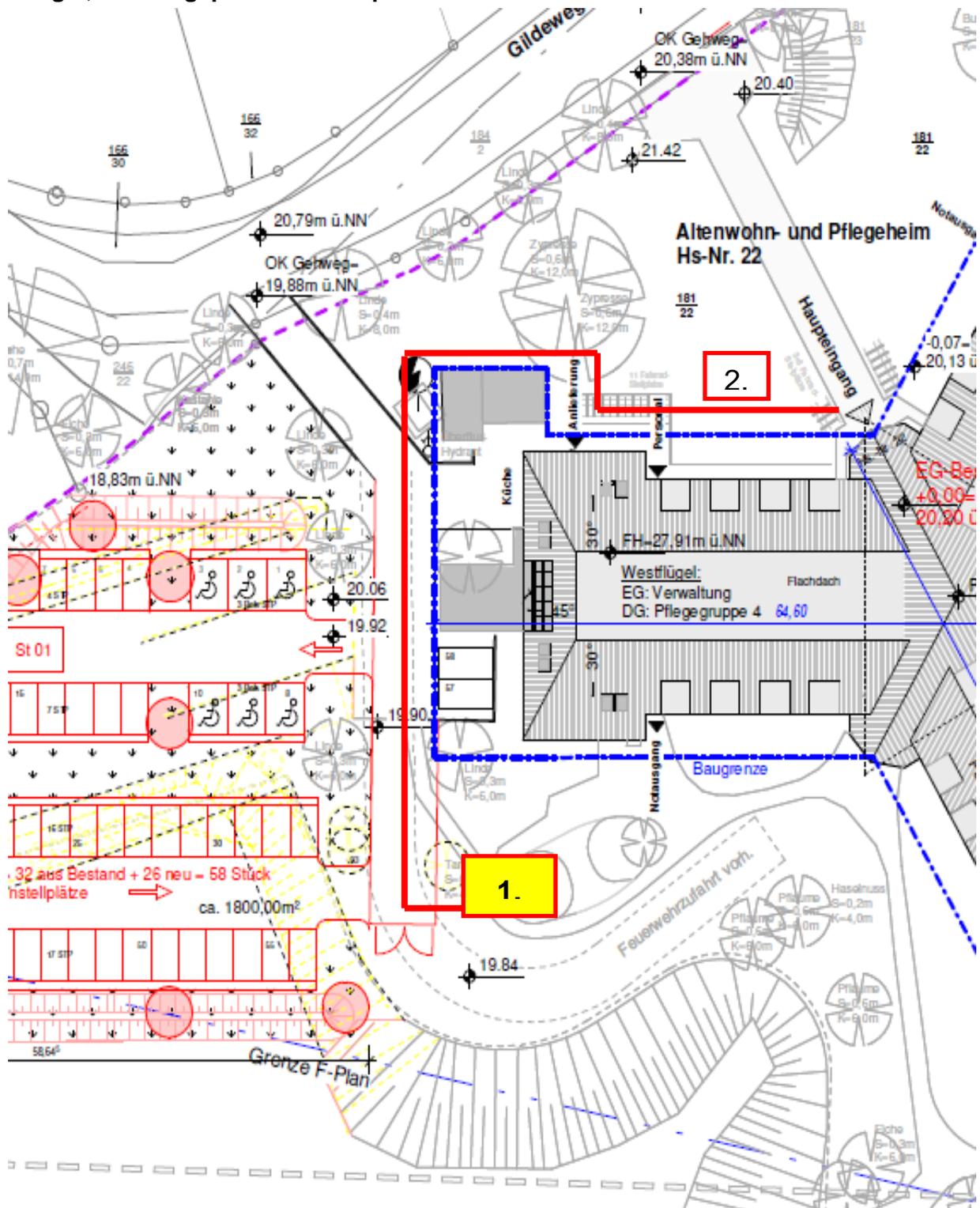
### 7.4 Ausstattung Besucherpavillon

- Abtrennung des Zeltes über die gesamte Breite mit Tischen auf beiden Seiten
- (bei Lieferung: Spuckschutzwand über gesamte Breite des Zeltes)
- Stühle und Bänke zum Sitzen auf der jeweiligen Seite
- Abwurfbehälter
- Wisch- und Taschentücher
- Händedesinfektionsmittel

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
13.05.2020	13.05.2020	13.05.2020/ZQM	13.05.2020 /Nr.1	07.06.2020/ZQM	13 von 14



### 7.5 Lage-, und Wegeplan Besucherpavillon



1. Lage Besucherpavillon (nicht Maßstabsgetreu, die Feuerwehrrufahrt wird nicht beeinträchtigt) ■
2. Besucherweg —

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
13.05.2020	13.05.2020	13.05.2020/ZQM	13.05.2020 /Nr.1	07.06.2020/ZQM	14 von 14